

Bitte den Antrag handschriftlich in Block-
schrift (GROSSBUCHSTABEN) ausfüllen
und dabei Kästchen beachten!

Wird von der unteren
Fischereibehörde ausgefüllt!

Listen-Nr.

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Antrag

- auf Zulassung zur Fischerprüfung
(Gebühr: 50,- Euro)
- auf Zulassung zur **Wiederholung**
des praktischen Teil des Fischerprüfung
(Gebühr: 30,- Euro)

Ich beantrage die Zulassung zur Fischerprüfung *)

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	
PLZ	Wohnort	Straße, Hausnummer	

Mir ist bekannt, dass Bewerber zur Fischerprüfung nicht zugelassen werden dürfen, die bei Beginn der Prüfung das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß Tarifstellung 8.2.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. 7. 2001 beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Fischerprüfung 50,- Euro und für die Wiederholung eines nicht bestandenen Teils der Fischerprüfung 30,- Euro gem. Tarifstelle 8.2.7.2.
Der Betrag ist auf das Konto der Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln (Konto Nr.: 001 007 715, BLZ: 370 502 99) unter Angabe des Verwendungszweckes **0.32.10.04 Sachkonto 375300** einzuzahlen.

- Ich habe die Gebühr an die Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises überwiesen
- Ich habe die Gebühr über den Kursusleiter eingezahlt.

Datum der Überweisung

Hinweis: Im Falle der Nichtteilnahme an der Fischerprüfung ist eine Erstattung der Gebühr nur auf gesonderten Antrag möglich. Dieser Antrag ist formlos unter Angabe der Bankverbindung an die Untere Fischereibehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin zu stellen.

Ich habe den schriftlichen Teil der Fischerprüfung

am	in
----	----

bestanden. Den **Nachweis** dazu füge ich dem Antrag bei.

Ort, Datum

bei Minderjährigen Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Antragstellers

*) Datenschutzhinweise siehe Rückseite!

***) Hinweise nach § 12 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW):**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung der Fischerprüfung entsprechend der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW. 1998 S. 61) erforderlich, insbesondere zur Ausstellung des beantragten Prüfungszeugnisses.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass keine Verpflichtung besteht, Angaben zum Beruf und zur Bankverbindung zu machen.